Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 5035.) Statut für den Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungsverband. Vom 14. März 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, einen Theil der Grundbesitzer der eingedeichten Linkuhnen-Seckenburger Niederung Behufs der gemeinsamen Herstellung und Unterhaltung von Meliorationswerken gegen die Ueberschwemmungen durch das Binnenwasser und durch den Rückstau aus dem Kurischen Haffe zu einer Genossenschaft zu vereinigen, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Art. 2. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 182.) die Bildung eines Verbandes unter der Benennung:

„Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungsverband",

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

Umfang und Zweck des Verbandes.

In der Linkuhnen-Seckenburger Niederung — welche im Osten durch die Memel, im Norden durch die Gilge, im Westen durch die Greituschke und im Süden durch den von Splitter bis an das Tunischker Hochmoor sich erstreckenden Höhenzug begrenzt wird, und welche gegen die sie umgebenden Ströme vollständig eingedeicht ist — werden die Eigenthümer aller derjenigen Grundstücke, welche ohne die Meliorationsanlagen bei einem Wasserstande von acht Fuß am Binnenpegel zu Petricken der Ueberschwemmung durch das Binnenwasser

Ausgegeben zu Berlin den 9. April 1859.

nenwasser oder durch den Rückstau aus dem Haffe unterliegen würden, zu einem Entwässerungsverbande vereinigt.

Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Tilsit.

§. 2.

Dem Verbande liegt es ob, nach dem Plane des Wasserbau-Inspektors Fütterer, sowie derselbe bei der höheren Revision festgestellt ist, diejenigen Meliorationswerke anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um den Binnenwasserstand in der Niederung während der Vegetationsperiode unter drei Fuß Petricker Pegelhöhe zu erhalten. Die Meliorationswerke bestehen:

a) in den projektirten Dampfschöpfwerken bei Petricken, deren Vermehrung nach Anhörung des Vorstandes von den Verwaltungsbehörden angeordnet werden kann, wenn das zur Erreichung des obigen Zweckes nothwendig sein sollte;

b) in dem Treidel- und Welm-Damm an der Greituschke und dem Nemonien von Seckenburg bis an das Tunischker Hochmoor, welcher zu verstärken ist und mit den darin befindlichen Schleusen und Sielen vom Fiskus an den Verband zur ferneren Unterhaltung und Nutzung abgetreten wird, vorbehaltlich der etwaigen Ansprüche dritter Personen;

c) in den Hauptwasserzügen der Niederung, und zwar sind das

1) die Schalteick von der Einmündung der Kurwe bis zur Ausmündung in den Nemonien,

2) die Warsze von Tranatenberg bis zur Ausmündung in die Schalteick,

3) die Schnecke von Klarhof bis zur Ausmündung in den Nemonien,

4) der Nemonien bis zu den Schöpfwerken bei Petricken.

Diese Wasserzüge sind dem Bedürfniß entsprechend zu reguliren und in dem regulirten Zustande künftig vom Verbande zu unterhalten.

Die Unterhaltung der jetzt fiskalischen Schleuse bei Gr. Marienwalde und Drumme bei Groß-Friedrichsdorf übernimmt der Verband ebenfalls. Jedoch bleibt ihm überlassen, diese Bauwerke durch Dämme zu verschließen, wenn sich herausstellt, daß sie zur Entwässerung der Niederung nicht mehr nöthig oder nützlich sind. Dasselbe gilt von den Schleusen und Sielen in dem Treidel- und Welm-Damm.

Die Feststellung der Entschädigung, welche der Fiskus für die demselben abgenommenen Bau- und Räumungs-Verpflichtungen dem Verbande zu gewähren hat, bleibt einer nachträglichen Vereinbarung zwischen dem Königlichen Fiskus und dem Vorstande des Verbandes vorbehalten.

§. 3.

Der Verband ist berechtigt, in dem Meliorationsgebiete die Anlegung der zur besseren Kultivirung und Zugänglichkeit der Grundstücke erforderlichen Binnengräben und Wege zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der dabei speziell betheiligten Grundbesitzer durchzuführen.

Wege und Binnengräben.

Der Plan dazu, sowie der Beitragsfuß ist im Mangel der Einigung nach Anhörung der betheiligten Grundbesitzer und des Vorstandes von den Staatsverwaltungs-Behörden festzustellen.

§. 4.

Die Arbeiten des Verbandes werden nicht durch Naturalleistungen der Genossen, sondern durch die Beamten für Geld aus der Verbandskasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zur Herstellung und Unterhaltung der Verbandsanlagen, zur Besoldung der Beamten, sowie zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes kontrahirten Schulden sind von den Genossen nach Verhältniß des Vortheils nach dem von der Regierung zu Gumbinnen auszufertigenden Kataster aufzubringen.

Verpflichtungen der Verbandsgenossen. Geldleistungen und Veranlagung derselben nach dem Kataster.

§. 5.

In dem Kataster werden alle der Ueberschwemmung durch das Binnenwasser oder durch den Rückstau aus dem Haffe bisher ausgesetzten und durch die Verbandsanlagen verbesserten ertragsfähigen Grundstücke nach folgenden zwei Hauptklassen veranlagt.

Klassifikation.

Die I. Klasse bilden diejenigen Terrains, welche bei einem Wasserstande von drei Fuß bis sechs Fuß acht Zoll am Binnenpegel zu Petricken der Ueberschwemmung durch das Binnen- oder Stauwasser unterlegen haben und daher der Regel nach bisher nicht geackert werden konnten, sondern zur Wiese und Weidenutzung gedient haben.

Die II. Klasse umfaßt diejenigen Flächen, welche erst bei einem Wasserstande von sechs Fuß acht Zoll am Binnenpegel zu Petricken den Ueberschwemmungen durch das Binnen- oder Stauwasser bisher ausgesetzt waren und daher der Regel nach zwar geackert, jedoch wegen der Frühjahrs-Ueberstauungen zur Wintersaat-Bestellung unsicher gewesen sind.

Für die Repartition der Beiträge werden bei der Entwerfung des Katasters folgende Grundsätze angenommen:

1) Die Grundstücke der ersten Klasse werden mit ihrer vollen Fläche, die Grundstücke der zweiten Klasse mit zwei Drittheilen ihres wirklichen Flächeninhalts herangezogen.

2) Eine Ermäßigung der nach den vorstehenden Grundsätzen sich ergebenden Beitragspflicht findet statt bei Waldboden, welcher sich zur Umschaffung in Wiese oder Acker nicht eignet, oder doch nur mit einem erheblichen Kostenaufwande derart kultivirt werden kann. Dasselbe gilt für Boden schlechter Beschaffenheit, z. B. Torf- und Moorboden, welcher gegen gewöhnlichen Niederungsboden um mindestens funfzig Prozent im Ertrage zurücksteht. Solche Grundstücke sollen nur zur Hälfte ihres wirklichen Flächeninhalts veranlagt werden.

3) Hof- und Baustellen, sowie Gärten werden, sofern sie überhaupt der Ueberschwemmung unterliegen, in die Klasse der umliegenden Ländereien eingeschätzt.

§. 6.

Feststellung des Katasters.

Die auf Normalmorgen (I. Klasse) reduzirte Niederungsfläche jedes Verbandsmitgliedes bildet den Maaßstab seiner Beiträge.

Das Kataster ist nach den vorstehenden Grundsätzen von dem Königlichen Kommissarius zu entwerfen.

Behufs der Feststellung des Katasters ist dasselbe von dem Königlichen Kommissarius dem Vorstande des Verbandes vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gutsbezirk bilden, extraktweise mitzutheilen, und zugleich in den Amtsblättern der Regierungen zu Gumbinnen und Königsberg, sowie im Kreisblatt des Kreises Niederung eine sechswöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Königlichen Kommissarius eingesehen und dagegen Beschwerde bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die im §. 5. angegebenen Grundsätze der Klassenbildung gerichtet werden können, sind von dem Königlichen Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten über die Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann, werden von der Regierung zu Gumbinnen ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Vorstands-Deputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt, anderenfalls werden die Akten der Regierung zu Gumbinnen zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht.

Wird

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten der Untersuchung derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters ist dasselbe von der Regierung zu Gumbinnen auszufertigen und dem Vorstande des Verbandes zuzustellen.

Die genannte Regierung kann den Vorstand des Verbandes ermächtigen, auf Grund eines von dem Königlichen Kommissarius nach Maaßgabe der vorhandenen Nachrichten über Flächenmaaß ꝛc. zu entwerfenden vorläufigen Katasters schon Beiträge vorbehaltlich der späteren Ausgleichung auszuschreiben und einzuziehen.

§. 7.

Höhe des gewöhnlichen Beitrages und des Reservefonds.

Der gewöhnliche Jahresbeitrag wird auf sechs Silbergroschen für den Normalmorgen (d. h. den Morgen I. Klasse) und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf 10,000 Rthlr. festgesetzt. Wenn der gewöhnliche Beitrag nicht ausreicht, so muß derselbe dem Bedürfniß gemäß erhöht, insbesondere bis zur Tilgung des Anlagekapitals mindestens der doppelte Beitrag gezahlt werden.

§. 8.

Die Verbandsmitglieder sind bei Vermeidung administrativer Exekution gehalten, die gewöhnlichen Beiträge in halbjährlichen Terminen, den 1. Februar und 1. August jeden Jahres, unerinnert zur Verbandskasse abzuführen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Direktors bestimmten Terminen abgeführt werden.

Die Beitragspflicht ruht unablöslich auf den Grundstücken und ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich des Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

Ueber die Anträge auf Erlaß und Stundung von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

§. 9.

Revision des Katasters.

Wenn fünf Jahre nach der Feststellung des ersten Katasters verflossen sind, kann auf Antrag des Vorstandes des Verbandes eine allgemeine Revision des Katasters von der Regierung angeordnet werden. Dabei findet das §. 6. beschrie-

beschriebene Verfahren statt. Im Uebrigen tritt eine Berichtigung des Katasters ein, abgesehen von dem Falle der Parzellirung und Besitzveränderung:

1) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der, der Aufstellung des Katasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden;

2) wenn der Ertrag eines Grundstücks in Folge von Durchbrüchen um mehr als die Hälfte verringert ist.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Katasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet der Vorstand.

§. 10.

Vertheidigung der Deiche bei Eisgang und Hochwasser.

Die Vertheidigung des Treidel- und Welm-Dammes bei Hochwasser und Eisgang beschafft der Direktor des Verbandes für Geld, einschließlich der Materialien an Brettern, Mist, Faschinen rc.

Im Falle der Noth ist jedoch der Direktor befugt, Naturalhülfeleistungen jeder Art — mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, wobei jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt — von den Verbandsgenossen zu beanspruchen.

§. 11.

Beschränkungen des Eigenthumsrechts an den Grundstücken.

Die Grundstücke am inneren Rande der dem Verbande gehörigen Deiche dürfen sechs Fuß breit vom Deichfuß ab weder beackert, noch bepflanzt werden.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und der Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Direktors dem Verbande den zu den Schutz-, Meliorations-, Graben- und Wegeanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen rc. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen. Bei Feststellung dieser Entschädigung ist der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen.

Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von dem Vorstande, oder in eiligen Fällen von dem Direktor des Verbandes, vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstandes, interimistisch festgesetzt und ausgezahlt. Ueber die Höhe der Vergütung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Festsetzung des Betrages der Rechtsweg zulässig. Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen. Die Fortnahme der Materialien und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

§. 12.

§. 12.

Durchstich des Treideldammes im Falle eines Durchbruches der oberen Deiche.

Im Falle eines Durchbruches der Gilge oder Memeldeiche ist der Greituschker Treideldamm unterhalb der Hofstelle des Michael Buttkereit (Elbings Kolonie Hypothekennummer 33.) zwischen den Stationsnummern 108. bis 120. des Eichbergerschen Situationsplanes von dem Entwässerungsverbande zu durchstechen und wieder herzustellen.

§. 13.

Aufsichtsrecht der Staatsbehörden.

Das Oberaufsichtsrecht des Staates wird für den ganzen Umfang des Verbandes von der Regierung zu Gumbinnen — in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — ausgeübt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung in Gumbinnen kann dem Landrathsamte zu Labiau in Betreff der zum Verbande gehörigen Ortschaften des Kreises Labiau Aufträge ertheilen. Sie kann Kommissarien zur Revision der Verwaltung und zur Beiwohnung der Vorstandssitzungen abordnen und eine Geschäftsanweisung für die Beamten des Verbandes nach Anhörung des Vorstandes erlassen.

Die Regierung ist insbesondere befugt, Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes und Direktors, sowie Streitigkeiten zwischen diesem Verbande und dem Linkuhnen-Seckenburger Deichverbande, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, zu entscheiden und ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug zu setzen.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

a) über Straffestsetzungen des Direktors gegen Unterbeamte des Verbandes binnen zehn Tagen,

b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß (cfr. §. 9.), über Erlaß und Stundung von Beiträgen, sowie über Entschädigungen binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 14.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die dem Verbande nach dem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

 Gegen

Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu. Abschrift des Etats, der Deichschau- und Vorstands-Sitzungsprotokolle, sowie ein Finalabschluß der Verbandskasse ist der Regierung jährlich einzureichen.

§. 15.

Behörden des Verbandes.

Direktor.

An der Spitze der Verwaltung des Verbandes steht der Direktor. Derselbe wird von denjenigen Mitgliedern des Vorstandes, welche die Vertretung der Verbandsgenossen bilden, durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens drei Jahre zu.

In derselben Weise ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Geschäftsführung übernimmt, wenn der Direktor auf längere Zeit behindert ist.

In einzelnen Fällen kann der Direktor sich durch den Techniker des Verbandes oder ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.

Der Direktor und dessen Stellvertreter werden von einem Kommissarius der Regierung in einer Vorstandssitzung vereidigt.

Der Direktor seinerseits verpflichtet den Techniker, die übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie die sonstigen Beamten des Verbandes durch Handschlag an Eidesstatt.

§. 16.

Der Direktor ist stimmberechtigter Vorsitzender des Vorstandes; er beruft dessen Versammlungen, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben. Er hat insbesondere:

a) die Geschäfte des Verbandes unter Beobachtung dieses Statuts nach den Beschlüssen des Vorstandes und den Anordnungen der vorgesetzten Behörden zu führen;

b) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Die Termine der regelmäßigen Kassenrevisionen sind dem Vorstande mitzutheilen, damit derselbe ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um diesem Geschäfte beizuwohnen. Bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist ein vom Vorstande ein- für allemal bezeichnetes Mitglied zuzuziehen;

c) den Verband in Prozessen, sowie überhaupt nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes zu vollziehen; indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von

funfzig

funfzig Thalern und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Vorstandes beizubringen.

Verträge und Vergleiche unter funfzig Thaler schließt der Direktor allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Vorstande zur Kenntnißnahme vorzulegen;

d) die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren;

e) die Beiträge zur Verbandskasse und die etwaigen Naturalleistungen (§. 10.) auszuschreiben, die Hebelisten auf Grund des Deichkatasters aufzustellen und für vollstreckbar zu erklären, nachdem sie vierzehn Tage offen gelegt sind, auch die Einziehung der Beiträge und Strafgelder nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution zu bewirken durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Ortspolizeibehörden.

Die Ortserhebung der Beiträge und die kostenfreie Abführung derselben an die Verbandskasse ist im Uebrigen Sache jeder Gemeinde;

f) die Beamten des Verbandes zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die halbjährige Schau der Meliorationswerke im Mai und Oktober nach Verabredung mit dem Techniker auszuschreiben und jedesmal selbst in Gemeinschaft mit dem Techniker abzuhalten. Ueber den Befund und die dabei gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen;

g) nach dem Jahresschluß dem Vorstande einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen.

§. 17.

Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen sind vom Rentmeister des Verbandes dem Direktor vor dem 15. April zur Vorprüfung einzureichen und sind von diesem dem Vorstande in der Maiversammlung zur Feststellung resp. Decharge vorzulegen.

Der Etat ist vor der Feststellung und die Rechnung nach der Feststellung vierzehn Tage lang in einem vom Vorstande zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Verbandsgenossen offen zu legen. Der Direktor vollzieht alle Zahlungs-Anweisungen auf die Verbandskasse. Die Anweisungen, welche von dem Techniker innerhalb der ihm zur Disposition gestellten Summen an die Verbandskasse erlassen werden, sind dem Direktor nachträglich zur Einsicht vorzulegen.

§. 18.

Der Direktor ist befugt:

a) gegen die Unterbeamten (§. 22.) Disziplinarstrafen bis zur Höhe von

drei Thalern Geldbuße zu verfügen, sowie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig zu untersagen;

b) wegen der polizeilichen Uebertretungen gegen die zum Schutz der Verbandsanlagen bestehenden Gesetze und Verordnungen die Strafe — bis zu fünf Thaler Geldbuße oder drei Tage Gefängniß — vorläufig festzusetzen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1852. S. 245.).

Die vom Direktor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Kasse des Verbandes.

§. 19.

Techniker.

Der Techniker des Verbandes führt die technische Verwaltung desselben, fertigt die Anschläge zu den Bauten und leitet nach erfolgter Genehmigung derselben durch den Vorstand die Ausführung. Er hat insbesondere den Betrieb und die Unterhaltung der Wasserschöpf- und Ableitungs-Werke, sowie der sämmtlichen Verbandsanlagen zu beaufsichtigen und die Schutzmaaßregeln bei Hochwasser und Eisgang anzuordnen.

Auf Antrag des Vorstandes und mit Genehmigung der Regierung in Gumbinnen können dem Techniker zugleich die Funktionen des Direktors übertragen werden. Im letzteren Falle sind die Anweisungen des Technikers auf die Verbandskasse — außer den ihm innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge zur Disposition gestellten bestimmten Summen — zugleich von einem dazu ein- für allemal vom Vorstande bestellten Mitgliede desselben zu zeichnen.

In der Regel soll der Techniker die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen; doch kann der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten auf Antrag des Vorstandes von dieser Vorschrift dispensiren.

Die Wahl und Bestätigung des Technikers erfolgt in der für den Direktor vorgeschriebenen Weise.

§. 20.

Wird von dem Vorstande die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Technikers ohne Gefährdung der Zwecke des Verbandes weder unterlassen noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung (§. 14.) von dem Techniker eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung des Verbandes nicht aufgeschoben werden kann, ist der Techniker befugt und verpflichtet, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen. Er muß aber die getroffenen Anord-

ordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Direktor Behufs der weiteren Mittheilung an den Vorstand und, wenn der Direktor sich nicht einverstanden erklären sollte, der Regierung anzeigen.

§. 21.

Rentmeister.

Der Rentmeister des Verbandes, welcher, soweit das erforderlich, zugleich die Stelle eines Sekretairs versehen kann, wird von dem Vorstande im Wege eines kündbaren Vertrages, sowie unter Verpflichtung zur Kautionsbestellung, angenommen. Er verwaltet die Kasse nach einer ihm vom Vorstande zu ertheilenden Instruktion.

§. 22.

Unterbeamte.

Die erforderlichen Unterbeamten, als Maschinen- und Wallmeister für den Betrieb der Wasserschöpfwerke und die spezielle Beaufsichtigung der Arbeiter, Deiche, Gräben rc. werden von dem Direktor nach Anhörung des Vorstandes gewählt und angestellt. Der Vorstand bestimmt die Zahl, die Besoldung und den Geschäftskreis dieser Beamten und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen soll.

§. 23.

Die Eintheilung der Deiche des Verbandes in mehrere Aufsichtsbezirke und die Erwählung von Deichschöppen oder Deichgeschworenen für die Unterstützung des Technikers bei Beaufsichtigung und Beschützung der Deichstrecken in diesen Bezirken bleibt der Beschlußnahme des Vorstandes vorbehalten.

§. 24.

Vorstand.

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Direktor oder dem Techniker überwiesen sind.

Die von dem Vorstande gefaßten Beschlüsse sind für den Verband verpflichtend. Die Ausführung der gefaßten Beschlüsse erfolgt durch den Direktor.

Die Mitglieder des Vorstandes sind an keinerlei Instruktionen und Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Der Vorstand kontrollirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zweck die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 25.

Der Vorstand besteht aus

a) dem Direktor oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
b) dem Techniker des Verbandes,
c) sieben Repräsentanten der Verbandsgenossen.

§. 26.

Behufs der Wahl der Repräsentanten wird die betheiligte Niederung nach Bestimmung der Regierung zu Gumbinnen in sieben Wahlbezirke eingetheilt.

Jeder dieser Bezirke wählt einen Repräsentanten und einen Stellvertreter auf sechs Jahre.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant zum Direktor gewählt wird, stirbt, den wahlberechtigten Grundbesitz aufgiebt, oder seinen Wohnsitz außerhalb der Niederung wählt.

§. 27.

Die Wahl erfolgt in jedem Bezirk durch Wahlmänner. Jede Gemeinde und jedes zu einem Gemeindebezirk nicht gehörige Gut, desgleichen der Fiskus, schickt zu dem Wahltermin einen Wahlmann. Der Wahlmann führt für 30 bis 300 Normalmorgen Eine Stimme, für 301 bis 600 Normalmorgen zwei Stimmen, und so fort für jede weitere 300 Normalmorgen Eine Stimme mehr.

Bis zur Feststellung des Katasters entscheidet der Königliche Kommissarius über die Zahl der Wahlstimmen, welche den einzelnen Ortschaften zusteht.

Die Wahl des Wahlmannes in den einzelnen Gemeinden erfolgt schriftlich in der Form der Gemeindewahlen. Stimmfähig bei dieser Wahl und wählbar als Wahlmann und Repräsentant ist jeder großjährige Besitzer eines beitragspflichtigen Grundstücks von mindestens 30 Morgen Preußischen Maaßes, wenn der Besitzer mit seinen Verbandkassen-Beiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz bürgerlicher Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat.

Die Wahl der Repräsentanten wird in jedem Bezirk zunächst durch den Königlichen Kommissarius, später von dem Direktor des Verbandes geleitet. Die Prüfung der Wahlen und die Entscheidung über die Einwendungen steht dem Vorstande zu.

Nach Ablauf der ersten drei Jahre, von Konstituirung des Vorstandes an

an gerechnet, treten drei Repräsentanten und deren Stellvertreter durch Entscheidung des Looses aus dem Vorstande aus und werden durch Neuwahl ersetzt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 28.

Der Vorstand versammelt sich regelmäßig im Februar, Mai, August und Oktober jeden Jahres; Ort und Tag der Versammlung bestimmt der Direktor, welcher im Falle der Nothwendigkeit auch in anderen Monaten eine Sitzung anberaumen kann. Die Berufung des Vorstandes zu einer außerordentlichen Sitzung muß erfolgen, wenn drei Mitglieder es verlangen.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher statthaben.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Vorstand, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Berufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, mit den Namen der anwesenden Mitglieder in ein besonderes Buch eingetragen und von dem Vorsitzenden nebst wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Verbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes im Widerspruch steht.

§. 29.

Der Vorstand beschließt insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Zwecke des Verbandes nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben, über außerordentliche Beiträge und etwaige Anleihen (cfr. §§. 3. 17. 19.);

b) über Berichtigungen des Katasters (§. 9.);

c) über Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge (§. 8.);

 d) über

d) über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien (§. 11.);

e) über Geschäftsanweisungen für die Beamten des Verbandes (§. 13.);

f) über die Wahl des Direktors, seines Stellvertreters, des Technikers und des Rentmeisters, sowie über die Zahl der Unterbeamten (§§. 15. 19. 21. 22.);

g) über die den Beamten des Verbandes zu gewährenden Besoldungen, Pensionen, Diäten, oder Remunerationen für baare Auslagen;

h) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Verbandes;

i) über den jährlichen Etat der Verbandskasse und die Decharge der Rechnungen;

k) über Verträge und Vergleiche, deren Gegenstand funfzig Thaler und mehr betrifft (§. 16. c.).

§. 30.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Regierung auf die regelmäßige Verzinsung und Tilgung der Schuld zu halten hat;

b) zu den Projekten über den Bau neuer Deiche, Schleusen und Wasserschöpfwerke, über die Erhöhung, Verlegung und Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen;

c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;

d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Direktors und Technikers.

Sollte der Vorstand ganz ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöhet werden.

§. 31.

Die Repräsentanten der Verbandsgenossen wählen jährlich zwei Deputirte, welche der Schau der Meliorationswerke beiwohnen müssen. Jeder der übrigen Repräsentanten kann der Schau ebenfalls beiwohnen.

Die Repräsentanten sind befugt und verpflichtet, als Bezirksvertreter auch außerhalb der Sitzungen des Vorstandes die Interessen des Verbandes zu überwachen, die Unterbeamten zu kontrolliren und die wahrgenommenen Mängel, sowie die Wünsche der Verbandsgenossen ihres Bezirks, dem Direktor oder dem Vorstande vorzutragen.

§. 32.

§. 32.

Befugnisse der intermistischen Repräsentanten.

Die Behufs der Vorbereitung des Unternehmens gewählten Repräsentanten der betheiligten Grundbesitzer, nämlich:

1) Graf von Keyserling-Heinrichswalde,
2) Rittergutsbesitzer Droz in Adlig Skirbst,
3) Gutsbesitzer Reimer in Pakuß,
4) " Clemens in Warsze,
5) " Krahmer in Lüdendorf,
6) " Nitsch in Clemenswalde,
7) " Giese in Neukirch,
8) Oberförster Wagener in Schnecken,

vertreten den Vorstand bis zu dessen definitiven Konstituirung mit den gleichen Befugnissen.

Die von denselben Behufs der Ausführung des Unternehmens mit Genehmigung der Staatsverwaltungs-Behörden bis zur definitiven Konstituirung des Vorstandes eingegangenen Verpflichtungen sind von dem Verbande als rechtsverbindlich anzuerkennen.

§. 33.

Bau-Kommission.

Die Ausführung des Baues nach dem festgestellten Meliorationsplane wird unter der Kontrolle des Vorstandes und seiner Mitglieder einer besonderen Baukommission für die Entwässerung der Linkuhnen-Seckenburger Niederung übertragen, welche aus dem vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu ernennenden Königlichen Kommissarius, dem Techniker des Verbandes und zwei gewählten Vorstandsmitgliedern besteht. Die letzteren werden von dem Vorstande aus seiner Mitte gewählt, können sich aber für einzelne Geschäfte durch andere Mitglieder des Vorstandes vertreten lassen.

Für die Dauer der Geschäftsführung der Baukommission versieht der Königliche Kommissarius auch die Funktion des Direktors des Verbandes.

Die Baukommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Angelegenheit dem Vorstande zur Entscheidung vorgelegt. Die Verträge, welche sie abschließt, sind von allen vier Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

Sobald die Ausführung der Meliorationsbauten bewirkt ist, hört das Mandat der Baukommission auf. Dieselbe übergiebt die Anlagen dem Vorstande zur ferneren Verwaltung. Streitigkeiten, welche dabei entstehen, entscheidet der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Regierung zu Gumbinnen, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

§. 34.

§. 34.

Entschädigung der Repräsentanten.

Wenn von dem Direktor oder Vorstande einem Repräsentanten besondere Aufträge ertheilt werden, so erhält derselbe für auswärtige Termine bei einer Entfernung von weniger als zwei Meilen Einen Thaler, bei einer Entfernung von zwei bis vier Meilen zwei Thaler Diäten pro Tag aus der Verbandskasse, jedoch keine Reisekosten.

Bei größeren Entfernungen werden den Repräsentanten Ein Thaler Diäten pro Tag und zehn Silbergroschen Reisegelder pro Meile bewilligt.

Für die Wahrnehmung der Vorstandssitzungen erhalten die Repräsentanten keine Entschädigung.

§. 35.

Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. März 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. Gr. v. Pückler.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).